

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140) hat der Kreistag des Landkreises Vechta in seiner Sitzung am 01.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1)
Anspruch auf Beförderung nach § 114 NSchG haben:

- a) Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
- b) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
- c) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen (§ 54a Abs. 2 NSchG),
- d) Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1-4 der allgemein bildenden Schulen (Primarbereich),
- e) Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5-10 der allgemein bildenden Schulen (Sekundarbereich I),
- f) Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
- g) Schülerinnen und Schüler der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - voraussetzen,

im Nachfolgenden Schülerinnen und Schüler genannt.

(2)
Die Beförderungspflicht gilt von der nächstgelegenen Haltestelle der Wohnung der Schülerin/des Schülers bis zur nächstgelegenen Schule. Der Beförderungsweg ist der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule.

(3)
Die Beförderungspflicht entfällt grundsätzlich, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule für Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 2 km beträgt.

(4)
Die Mindestentfernung gilt ausnahmsweise nicht, wenn die Schülerin/der Schüler nachweist, dass die Bewältigung der Mindestentfernung unzumutbar ist. Dies ist durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Der Träger der Schülerbeförderung behält sich vor, im Zweifelsfalle ein amtsärztliches Attest einzufordern.

(5)
Die vorgenannte Mindestentfernung gemäß Absatz 3 erhöht sich auf mehr als 4 km bei Schülerinnen und Schülern nach Absatz 1, Buchstabe e-g. Auch hier gilt die zuvor genannte Ausnahmeregelung aus Absatz 4.

(6)
Die in Absatz 3 genannten Mindestentfernungen dürfen maximal um 0,5 km und die in Absatz 5 genannten Entfernungen um maximal 1,0 km überschritten werden, wenn ein Bus aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht eingesetzt werden kann.

§ 2 Beförderungsdauer

(1)
Die Beförderungsdauer für einen Schulweg des Schülers ist grundsätzlich zumutbar, sofern folgende Schulwegzeiten nicht überschritten sind:

- a) bei Schülerinnen und Schülern nach § 1 Absatz 1, Buchstabe a - e soll die Dauer sowohl der Hin- als auch der Rückfahrt 60 Minuten nicht überschreiten;
- b) für Schülerinnen und Schüler nach § 1 Absatz 1, Buchstabe f - g soll die Dauer sowohl der Hin- als auch der Rückfahrt 90 Minuten nicht überschreiten.

(2)

Bei Schulen,

- a) die nicht im Gebiet des Landkreises Vechta vorgehalten werden,
 - b) deren Einzugsgebiet das gesamte Gebiet des Landkreises Vechta umfaßt,
- kann die Dauer der Beförderung nach Absatz 1 aus wirtschaftlichen Gründen überschritten werden.

§ 3 Wartezeiten

(1)
Als zumutbare Wartezeiten gelten grundsätzlich:

- a) vor Unterrichtsbeginn 45 Minuten für alle Schülerinnen und Schüler;
- b) nach Unterrichtsende
 - bei Schülerinnen und Schülern nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a - d 1 Zeitstunde;
 - bei Schülerinnen und Schülern nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e - g 2 Zeitstunden.

(2)

Unterrichtsausfallzeiten sind keine Wartezeiten.

(3)

Eine Wartezeit abweichend von Absatz 1 ist zumutbar, wenn

- a) im öffentlichen Personennahverkehr (Bus und Bahn) eine Fahrplanzeit vorgegeben wird
- b) und vom Träger der Schülerbeförderung eine abweichende Fahrzeit nicht erreicht werden kann oder im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar ist.

(4)

Beförderungsdauer und Wartezeit zusammen sollen sowohl bei der Hin- als auch der Rückfahrt grundsätzlich

a) für Schülerinnen und Schüler nach § 1 Absatz 1, Buchstabe a - d 75 Minuten nicht überschreiten;

b) für Schülerinnen und Schüler nach § 1 Absatz 1, Buchstabe e - g 90 Minuten nicht überschreiten.

Im Einzelfall können die o. g. Zeiten überschritten werden, wenn beispielsweise die Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 oder § 3 Absatz 3 vorliegen.

§ 4 Beförderungsmittel

(1)

Den Einsatz des Beförderungsmittels bestimmt der Träger der Schülerbeförderung.

(2)

Wird ein anderes Beförderungsmittel von der Schülerin/dem Schüler gewählt, so können auf Antrag die notwendigen Aufwendungen erstattet werden. Dies gilt z.B. wenn aus wirtschaftlichen Gründen vom Träger der Schülerbeförderung kein Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden kann oder aber die Wartezeiten, die Beförderungsdauer oder die Mindestentfernung bei Weitem überschritten werden.

(3)

Die notwendigen Aufwendungen richten sich grundsätzlich nach den Kosten, die dem Träger der Schülerbeförderung entstanden wären, wenn die Schülerin/der Schüler ein Beförderungsmittel nach Absatz 1 in Anspruch genommen hätte.

(4)

Liegt die von der Schülerin/dem Schüler gewählte Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Vechta, so können die notwendigen Aufwendungen auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs begrenzt werden, die vom Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten ist.

(5)

Sollte die Antragsprüfung zu dem Ergebnis führen, daß der Träger der Schülerbeförderung ein anderes Beförderungsmittel zuläßt, findet auf Antrag eine Erstattung der aufgewendeten Kosten nach folgenden Kriterien statt:

a) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW für die Hin- u. Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,38 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden;

Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,03 Euro je Entfernungskilometer;

b) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,06 Euro je Entfernungskilometer.

(6)

Die Anträge auf Erstattung sind jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr zu stellen. Bei Anträgen, die nach dem 31.10. eingehen, findet eine Erstattung nicht statt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Landkreis Vechta.

(7)

Wird ein anderes Beförderungsmittel nach der Antragsprüfung nicht zugelassen, findet keine Erstattung statt.

§ 5 Ablauf der Beförderung

(1)

Die Benutzung des Beförderungsmittels erfolgt durch Vorlage einer Schülersammelzeitkarte.

(2)

Abweichend von der vorgenannten Regelung kann der Träger der Schülerbeförderung aus wirtschaftlichen Gründen ein geeignetes Beförderungsmittel stellen. Die Berechtigung zur Nutzung erfolgt dann ohne Vorlage einer Fahrkarte. § 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Sonstige Regelungen

(1)

Unterrichtszeiten und Fahrpläne sind zwischen den Schulen und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen.

(2)

Zusatzfahrten sind auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers der Schülerbeförderung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Focke